

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 8

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 28. Jahrgang.

Sür die
Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14
21.66 Telephon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule
Die Lehrerin

Druck und Verland durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln

Insertatennahme: Publicitas Luzern
Schweizerische Annoncen-Expedition Aktien-Gesellschaft

Jahrespreis Fr. 10. — bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Heft IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Insertionspreis: 15 Rp. per mm 1spaltig.

Inhalt: Zur Schulfrage in Deutschland. — Elterntypen. — Eine freie Sprachstunde bei den schwachbegabten Taubstummen. — Die Ursache des Uebels. — Etwas von der Ordnung. — Der Kampf um die konfessionelle Schule in America. — Bücherchau. — Schulnachrichten. — Inserate.

Beilage: Volksschule Nr. 4.

Zur Schulfrage in Deutschland.

In einer machtvollen Denkschrift an die deutsche Reichsregierung und an den deutschen Reichstag nehmen die deutschen Bischöfe erneut Stellung zur Schulfrage, im besondern zu dem in der Reichsverfassung vorgesehenen und demnächst zu erlassenden Reichsschulgesetze.

In den grundlegenden Ausführungen dieser Denkschrift fordern die deutschen Kirchenfürsten im allgemeinen „für die katholischen Kinder katholische Volksschulen, in denen die Kinder von gläubigen katholischen Lehrern und Lehrerinnen in Uebereinstimmung mit dem Willen der Erziehungsberechtigten im Geiste der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden.“

Was sagen die deutschen Bischöfe zu einer „neutralen, konfessionslosen“ Schule, wie sie auch im Artikel 27 unserer B. V. mit besonderer Liebe geschützt wird?

„In der Simultanschule wird der Religionsunterricht zu einem der gewöhnlichen Schulfächer herabgesetzt und der Einfluß der christlichen Ueberzeugung und Grundsätze auf den Gesamtunterricht und auf die Gesamterziehung ausgeschaltet, auch der Glaubensgleichgültigkeit Tür und Tor geöffnet. Die Religion ist dann nicht mehr das alles beherrschende Ele-

ment des Unterrichtes und der Erziehung, nicht mehr die Seele des Ganzen.“

Aus dem Abschnitt über Staat und Schule:

„Der Staat mag das Maß der Kenntnisse festsetzen, die er zur Erfüllung der Berufs- und Bürgerpflichten für notwendig hält, er mag darüber wachen, daß alle Kinder diese Kenntnisse wirklich erlangen. Wenn er aber darüber hinausgeht und die Eltern zwingt, die Kinder in eine Schule zu schicken, die nicht im Geiste des Elternhauses erzieht, sondern der Religion der Eltern, gleichgültig oder feindselig gegenübersteht, so ist das ein gewalttätiger Eingriff in unveräußerliche Naturrechte und unerträglicher Gewissenszwang.“

Der Raum gestattet uns nicht, das — auch für schweizerische Verhältnisse — hochbedeutende Hirten schreiben ausführlich wiederzugeben. Uebrigens haben die meisten großen Tagesblätter der Schweiz, wenigstens die aus der Ost- und Nordschweiz — in der Zentralschweiz hat man auffallender Weise keinen Raum dafür gehabt — die Denkschrift abgedruckt. Immerhin möchten wir hier doch die praktischen Forderungen festhalten, die die